

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „An der Pleiße“ e.V. und hat seinen Sitz in Markkleeberg-Großstädteln, Landkreis Leipzig.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.
- 1.3 Der Verein ist eine Vereinigung von Kleingärtnern. Er besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 10717 eingetragen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- 2.2 Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß §4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur - und Umweltschutzes
 - die fachliche Beratung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder.
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten

in die gemeinschaftliche Arbeit

- der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung §52 „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Zweck ist die Kleingärtnerei.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Organe des Vereins

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand

- 5.1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins.
- 5.3. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassierer
 - SchriftführerFachberater wird bei Erfordernis als Beisitzer berufen.
- 5.4. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, wovon mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sein sollte. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 5.5. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Organmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins können diese Tätigkeiten gegen Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- 5.6. Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei sollte mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.
Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann ebenso im Umlaufverfahren, auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Es ist auch eine Video- oder Telefonkonferenz auf Grund von bestimmten Umständen zulässig.
Beschlüsse sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 5.8. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird das Ersatzmitglied gewählt und verbleibt die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen im Vorstand. Kommt eine Berufung nicht zustande, übernehmen bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes der verbleibende Vorstand dessen Aufgabe.
- 5.9. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereines geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5.10. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen hierzu notwendiger Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen. Die Handkasse sollte einen Barbetrag von 300 Euro nicht überschreiten.
- 5.11. Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf der Kassierer nur nach erfolgter Unterschrift von zwei dazu berechtigten Mitgliedern des Vorstandes leisten.
- 5.12. Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten

des Vereins. Von ihm sind die Niederschriften in der Mitgliederversammlung anzufertigen. Diese sind zu verlesen und nach Genehmigung durch die Anwesenden vom Vorsitzenden, welcher die Versammlung leitet, dem Schriftführer oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Zu Sitzungen der Vereinsorgane fertigt der Schriftführer ebenfalls Niederschriften an. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung vom Schriftführer vorzulegen und bei Zustimmung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

6. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

- 6.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 6.2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Jede juristische Person wird durch eine namentlich benannte Person vertreten. Außer Gartenpächter können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung des Vereins anstreben.
- 6.3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 6.4. Mit Aufnahme als Mitglied erkennt der Antragsteller die Satzung und alle weiteren gültigen Ordnungen des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Er ist verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern und alle fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten und bei angesetzten Terminen anwesend zu sein.
- 6.5. Bei Abschluss eines befristeten Unterpachtvertrages gilt die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Vertrags als Probemitgliedschaft. Diese endet mit Beendigung des Pachtvertrages bzw. wandelt sich in eine unbefristete Mitgliedschaft um, wenn es zu keinen disziplinarischen Maßnahmen gekommen ist.
- 6.6. Der Abschluss von Unterpachtverträgen durch den Vorstand erfolgt im Auftrag des Kreisverbandes der Kleingärtner Westsachsen e.V. auf Grundlage des gültigen Pachtrechts und den geltenden Sonderregeln für eine gemeinnützige und kleingärtnerische Nutzung.
- 6.7. Der Abschluss eines Unterpachtvertrages setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus bzw. schließt diese ein. Für die Aufnahme als Mitglied wird eine Gebühr laut Gebührenordnung erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.8. Mit der Unterschrift eines Unterpachtvertrages ist die Zahlung einer Sicherheitsleistung

laut Gebührenordnung fällig. Diese ist auf einem Kautionskonto zu verwahren und bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder ausbezahlen, wenn keine fälligen Forderungen an den Pächter gestellt werden müssen.

- 6.9. Als pachtvertragliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Unterpächter gelten:
- Rahmenkleingartenordnung LSK
 - Unterpachtvertrag
 - Vereinssatzung
 - Kleingartenordnung KV und Verein
 - Bauordnung KV
 - alle mit der pflanzlichen Erzeugung verbundenen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz
- 6.10. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten, sowie die im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden und auch mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und Behörden sowie den Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können.
- 6.11. Änderungen persönlicher Daten sind, soweit diese für den Vorstand relevant sind, meldepflichtig.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung, sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK, sowie Bauordnung und die Kleingartenordnung des Kreisverbandes einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich
 - der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
 - für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist ein schriftlicher Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.

- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den Austritt des Mitgliedes verbunden mit der Kündigung des Pachtverhältnisses. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten durch die Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge sowie sonstiger Leistungen des Mitgliedes findet nicht statt.
- durch Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung

8.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft sollte schriftlich zum 30.9. dem Vorstand zugehen, um zum Jahresende wirksam zu werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt allen Rechten und Pflichten verbunden.

8.3. Kündigungen durch den Verein sind auf dessen Antrag vom Verein durch den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. auszusprechen.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- 9.2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.3. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich, bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern einberufen
- 9.4. Im Falle von Epidemien, die ein Versammlungsverbot zur Folge haben, ist es Mitgliedern erlaubt:

- an der Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben,
- oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Mindestens die 30% der Mitglieder müssen sich an der elektronischen / schriftlichen Stimmabgabe beteiligen. Eine geringere Beteiligung macht den Beschluss ungültig.

Der Beschlussvorschlag muss die erforderliche Mehrheit erreichen.

Allen Mitgliedern muss der vorbereitete Stimmzettel per Einwurfeinschreiben oder durch Boten zugestellt werden.

- 9.5 Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 9.6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- 9.7 Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister, dem Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.
- 9.8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in folgender Form:
 - per Mail für alle Mitglieder, die eine Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben
 - in schriftlicher Form für alle übrigen Mitglieder
 - in beiden Schaukästen auf dem Vereinsgelände
- 9.9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, sowie Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wählen des Vorstandes und der Revisoren;
 - Beschlüsse zur Satzung, Ordnung und Erweiterung der Vereinsorgane
 - Höhe der vereinsinternen Gebühren, Umlagen, Aufwandsentschädigungen und Grundsätze der Verwendung des Vereinsvermögens
 - das Einbringen von Anträgen;
 - Berufung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungsverfahren.
 - die vorzeitige Abberufung von Vorstandmitgliedern aus wichtigem Grund, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 9.10. Die Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied 14 Tage vor dato bekannt zu machen. Aus der Einladung muss die Tagesordnung mit den anstehenden Sachfragen und Beschlussvorlagen ersichtlich sein.
- 9.11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.12. Bei der Beschlussfassung ist von der Zahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Für Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit;
 - Zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder;
 - Zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit;
 - Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

- 9.13. Zu den Mitgliederversammlungen des Vereins haben nur Mitglieder sowie Vertreter des Kreisverbandes und geladene Gäste Zutritt.

10. Niederschriften / Dokumente

- 10.1. Über Sitzungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 10.2. Der Vorstand hat eine übersichtliche Dokumentierung der Vereinsführung wie Vervollständigung der Vereinsdokumente, belegsichere Nachweisführung und der Vereinsarbeit (Datenerfassung) zu gewährleisten.

11. Datenschutz

- 11.1 Der Verein handelt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der gültigen Fassung

12. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 12.1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren; Spenden und sonstige Einnahmen.

Die Sicherheitsleistungen sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens.

- 12.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages. Weitere Einzelheiten, wie Fälligkeiten, Zahlungsart, Verzugsfolgen ect. regeln die von der Mitgliederversammlung zu beschließender Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- 12.3. Zur Deckung des außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen in 5-facher Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließen.
- 12.4. Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

13. Finanzprüfer

- 13.1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von vier Jahren 2 Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 13.3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

14. Haftung

- 14.1. Im Verein gilt im Rahmen des Pachtverhältnisses das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit, d.h. jedes Vereinsmitglied ist für den Zustand, die Werterhaltung und die Einhaltung von rechtlichen und gesetzlichen Festlegungen in seinem Pachtbereich selbst verantwortlich.
- 14.2. Der Verein haftet in keinem Fall für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
- 14.3. Die unberechtigte Nutzung des Vereinsgeländes ist nicht gestattet. Bei unberechtigter Nutzung entstehende Schäden und ihre Beseitigung sind ausschließlich Sache des Verursachers.

14.4. Haftung des Vereins für Organe:

Der Verein ist laut §31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch ein in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

14.5. Haftung von Vorstandsmitgliedern:

Ein Vorstandsmitglied das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins

15.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerisch Zwecke zu verwenden hat, besonders zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung bestehender Anlagen.

15.3 Die gemäß Punkt 13, Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

16. Schlussbestimmung

16.1 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **24.09.2021** beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung sind vorherigen Satzungen gegenstandslos.

Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.